

**Wahlordnung
für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat
der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005*)**

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 14. April 2015 - in Kraft ab 19. April 2015

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 14. Januar 2021 - in Kraft ab 15. Dezember 2020

*) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 24. Januar 2022 - in Kraft ab 26. Januar 2022

§ 1

**Wahlform und Wahlverfahren der Seniorenbeauftragten
der Ortschaften**

- (1) Die Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften erfolgt in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen durch Wahl in den Ortschaftsausschüssen, in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse durch Delegiertenwahl auf Ebene der Ortschaften.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.

§ 2

Benennung der Delegierten

- (1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes.
- (2) Darüber hinaus werden Delegierte von den Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und den stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind, gestellt, wenn diese nicht bereits Mitglied des Ortsringes sind. Die Anzahl dieser Delegierten richtet sich nach der Satzung des Ortsringes in analoger Anwendung des Verfahrens der Stimmberechtigung der Mitglieder des Ortsringes.
- (3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der/die Ortsvorsteher*in und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl des Seniorenbeauftragten durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion des Rates der Stadt Troisdorf.
- (4) Eine Erweiterung der Anzahl der Delegierten durch Einbeziehung weiterer Vereine, Institutionen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren, ist auf Ebene der Ortschaft möglich, wenn die Delegierten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 dies einstimmig beschließen. Der Bürgermeister ist hierüber durch den Ortsvorsteher zu informieren.
- (5) Alle Delegierten nach den vorgenannten Bestimmungen bilden die Delegiertenversammlung.

§ 3

Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge

- (1) Als Seniorenbeauftragte / Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl durch die Delegiertenversammlung oder den Ortschaftsausschuss 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.
- (2) Wahlvorschläge können eingereicht werden von Mitgliedern der Vereine oder Institutionen, die Delegierte entsenden, und von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bei den Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse bzw. bei den Ortsvorsteher*innen bis zur Delegiertenversammlung einzureichen.

§ 4

Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen

- (1) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses lädt mit einer Frist von 21 Tagen zu der Sitzung bei der die Wahl der Seniorenbeauftragten durchgeführt wird und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung.
- (2) Die Wahlen sind öffentlich. Die Verwaltung gibt Termin und Ort der Sitzung 21 Tage vorher öffentlich bekannt. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschusses eingereicht werden können.
- (3) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte des Ortschaftsausschusses werden drei Stimmzähler*innen benannt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.
- (5) Jedes Mitglied des Ortschaftsausschusses hat eine Stimme.
- (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den Stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.
- (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.
- (8) Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (9) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.

§ 5

Wahlverfahren in den Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse

(1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 21 Tage vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden.

(2) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die/der Ortsvorsteher*in gibt Termin und Ort der Wahl 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt sie/er bekannt, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei ihr/ihm eingereicht werden können.

(3) Die/der Ortsvorsteher*in leitet die Wahl. Aus der Delegiertenversammlung werden drei Stimmzähler*innen benannt.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.

(5) Jede*r Delegierte hat eine Stimme.

(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.

(7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.

(8) Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.

(9) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.

(10) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion durchgeführt werden kann.

§ 6

Bildung des Seniorenbeirats

(1) Der/die zuständige Dezernent*in für das Sozialwesen lädt nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.

(2) Unter Vorsitz der zuständigen Dezernentin/ des zuständigen Dezernenten wählen die Seniorenbeauftragten aus ihre Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*/in. Die Wahl erfolgt in 2 getrennten Wahlvorgängen.

- (3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung geben. Der Seniorenbeirat orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Troisdorf.

Troisdorf, den 08. Dezember 2005

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister